

Entschädigungen nach dem Epidemiegesezt

Das Epidemiegesezt sieht im § 32 für natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes Vergütungen wegen der erlittenen Verluste in bestimmten Fällen vor. Eine Pandemie, wie durch Covid 19 ausgelöst, gehört zu den im Epidemiegesezt genannten Seuchen und Krankheiten.

Allerdings ist am 16.3.2020 ist das Covid 19 Maßnahmengesezt in Kraft getreten, da nach Ansicht des Parlamentes die Möglichkeiten des Epidemiegeseztes nicht ausreichend sind, um die weitere Verbreitung des Virus zu unterbinden.

Auf Basis des Covid 19 Maßnahmengeseztes sind – neben den Eindämmungsanordnungen sowie Ausgangsbeschränkungen, Maskenpflicht und Sperren - hoch dotierte Fonds eingerichtet worden um die Krise leichter zu bewältigen und vielfach auch um ein wirtschaftliches Überleben von Unternehmen zu sichern.

Jedenfalls sind viele Geschäfte, Restaurants, Sportstätten und andere Unternehmen de facto geschlossen worden, um eine Ausbreitung des Virus zu unterbinden.

Kommt man daher aktuell (auch) zu einer Entschädigung nach dem Epidemiegesezt?

Nein, denn im Maßnahmengesezt gibt es auch diese Bestimmung: „Hat der zuständige Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegeseztes betreffend die Schließung von Betriebsstätten nicht zur Anwendung.“

Eine Vergütung nach dem Epidemiegesezt ist aber (verkürzt ausgedrückt) nur dann zu leisten, wenn der Betrieb nach § 20 Epidemiegesezt beschränkt oder gesperrt wurde.

Damit wird aber gleichzeitig festgemacht, dass es zu keiner Vergütung nach dem Epidemiegesezt kommen kann, sondern nur aus den Fonds auf Basis des Maßnahmengeseztes.

Soweit sich die Lage daher aktuell abschätzen lässt, kämen für eine Entschädigung nach dem Epidemiegesezt nur die natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes in Frage, die a) in einem Gebiet sind, über das gemäß § 24 Epidemiegesezt Einschränkungen (z.B. etwa die Quarantäne) verhängt worden sind, und b) diese auch aufgrund dieser Maßnahmen Einbußen hinzunehmen haben.

Zusammenfassung daher:

Bei Betrieben oder Betriebsstätten, die vor 16.3.2020 praktisch geschlossen worden sind, besteht die aussichtsreiche Möglichkeit nach dem Epidemiegesezt um Entschädigung anzusuchen. Für Betriebe, für die „lediglich“ das Verbot der Betretung nach dem Covid Maßnahmengesezt ausgesprochen wurde, bestehen die Ansprüche aus den Covid 19 Krisenfonds.

Allerdings sind einige Juristen der Ansicht, dass durch dieses Covid 19 Gesetz und der damit verbundenen „Abschneidung“ der Entschädigungen nach dem Epidemiegesezt eine Verfas-

sungswidrigkeit geschaffen worden ist.

Um dies endgültig festzustellen, müssen die Betroffenen daher einen Antrag bei den Bezirksverwaltungsbehörden auf Entschädigung einbringen und – bei einer Ablehnung – den Rechtsweg bis zum Verfassungsgerichtshof bestreiten.

Auch dafür stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.